Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1959/10/14 2Ob317/59, 8Ob49/75

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.10.1959

Norm

ABGB §1326 B1

Rechtssatz

Die einer ledigen Frauensperson für Verunstaltung gebührende Entschädigung darf nicht deshalb vermindert werden, weil die Geschädigte bereits durch eigene berufliche Tätigkeit versorgt ist. Denn die Ausübung einer eigenen beruflichen Tätigkeit durch eine ledige Frau schließt keineswegs die Möglichkeit einer Eheschließung und damit einer günstigeren wirtschaftlichen Lage aus.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 317/59
  Entscheidungstext OGH 14.10.1959 2 Ob 317/59
  Veröff: SZ 32/122
- 8 Ob 49/75
  Entscheidungstext OGH 19.03.1975 8 Ob 49/75
  Veröff: ZVR 1976/19 S 20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0031150

Dokumentnummer

JJR_19591014_OGH0002_0020OB00317_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at